

Anlage 3 – Rauchwarnmelder

§ 1 Leistungen des Malteser Hilfsdienstes

1. Der Malteser Hilfsdienst installiert in der Wohnung des Teilnehmers einen oder mehrere Rauchwarnmelder sowie ein Hausnotrufgerät, sofern dieses nicht schon nach Anlage 1 bezogen wird. Bei Rauchentwicklung wird über das Hausnotrufgerät die Hausnotrufzentrale alarmiert. Diese versucht zunächst, eine Sprechverbindung mit dem Teilnehmer zur Ermittlung des notwendigen Hilfebedarfs aufzubauen und beauftragt dann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die zuständige Feuerwehr, welche zur Wohnung des Teilnehmers fährt. Ggf. muss die Wohnungstür des Teilnehmers aufgebrochen werden.
2. Der Rauchwarnmelder und ggfls. das Hausnotrufgerät werden dem Teilnehmer mietweise überlassen und sind Eigentum des Malteser Hilfsdienstes. Der Rauchwarnmelder wird ausschließlich durch Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes installiert und gewartet.
3. Für etwaige, durch die Installation bzw. Deinstallation des Rauchwarnmelders am Mauerwerk verursachte Schäden haftet der Malteser Hilfsdienst nur nach Maßgabe von § 3 dieser Anlage.
4. Das Hausnotrufgerät wird über das Fernmeldenetz (Telefon) mit der Notrufzentrale des Malteser Hilfsdienstes verbunden. Hierbei dürfen die **0800er** Servicenummern **nicht gesperrt** sein, da sonst keine Verbindung hergestellt werden kann. Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Malteser Hilfsdienst ist Voraussetzung, dass ein herkömmlicher Festnetzanschluss (Analog) dauerhaft vorhanden ist. Verwendet der Teilnehmer eine andere Anschlussart (z.B. IP-, GSM- oder ISDN-basierte Telefonie) weist der Malteser Hilfsdienst den Teilnehmer ausdrücklich darauf hin, dass möglicherweise im Bedarfsfall keine Rufübertragung zwischen dem Teilnehmer und der Einsatzzentrale hergestellt werden kann. Für aus diesem Risiko etwaig resultierende Gesundheitsschäden ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
5. Der Malteser Hilfsdienst erhebt die erforderlichen Stammdaten des Teilnehmers, um die erforderliche Hilfe einleiten zu können.
6. Der Malteser Hilfsdienst behebt unverzüglich auftretende Mängel am Hausnotrufgerät oder an den Rauchwarnmeldern. Zur Mängelbeseitigung sucht der Malteser Hilfsdienst die Wohnung auf, was ggf. auch in Abwesenheit des Teilnehmers geschieht. Einmal wöchentlich erfolgt eine Selbsttestfunktion des Hausnotrufgerätes, die die Verbindung zwischen Gerät und Zentrale überprüft.
7. Der Malteser Hilfsdienst wartet die Rauchwarnmelder regelmäßig und testet diese auf ihre Funktionsfähigkeit.
8. Bei Alarmierung von Rettungsmitteln erfolgt auf Wunsch eine Erstinformation an bis zu zwei bei Vertragsabschluss vereinbarte Angehörige des Hausnotrufteilnehmers.
9. Der Malteser Hilfsdienst kann sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten auch Dritter bedienen. In diesem Fall bleibt der Malteser Hilfsdienst Vertragspartner des Teilnehmers.

§ 2 Pflichten des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Malteser Hilfsdienst jede Betriebsstörung oder Beschädigung der überlassenen Geräte, deren Abhandenkommen sowie jegliche Änderung oder gebotene Ergänzungen der in dem Stammdatenblatt enthaltenen Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit eine zuverlässige Alarmierung möglich ist.
2. Der Teilnehmer hat die ihm überlassenen Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf sie nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung und der Hinweise des Geräteherstellers sowie des Malteser Hilfsdienstes und nur im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs verwenden. Veränderungen dürfen an den Geräten nicht vorgenommen werden.

3. Der Teilnehmer haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen der Hausnotrufeinrichtung sowie für deren Abhandenkommen. Er ist nicht berechtigt, die Einrichtung an Dritte weiterzugeben.

§ 3 Haftung

1. Im Falle leichter Fahrlässigkeit des Malteser Hilfsdienstes, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Malteser Hilfsdienstes ist die Haftung des Malteser Hilfsdienstes bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Malteser Hilfsdienstes bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unbeschadet dessen haftet der Malteser Hilfsdienst für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Malteser Hilfsdienstes oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Malteser Hilfsdienstes beruhen.
2. Der Malteser Hilfsdienst haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Fernsprechnetzes sowie für die Leistungen der im Notfall durch die Vermittlung des Malteser Hilfsdienstes tätig werdenden Dritten, es sei denn den Malteser Hilfsdienst trifft insoweit ein Verschulden. In diesem Fall haftet der Malteser Hilfsdienst nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1.
3. Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch die vom Malteser Hilfsdienst nicht verschuldeten Folgen eines Arbeitskampfes beim Malteser Hilfsdienst oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung vom Malteser Hilfsdienst ergeben.

§ 4 Zusatzkosten Malteser Rauchwarnmelder

Folgende Kosten sind in den Preisen nicht enthalten:

- Die Kosten ein es im Notfall alarmierten externen Dienstes wie beispielsweise eines Arztes, des Rettungsdienstes, der ambulanten Dienste, der Feuerwehr, des externen Schlüsseldienstes oder ähnliches. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leistung des vermittelten und eingesetzten Dritten sich nach der Vermittlung als nicht notwendig herausgestellt hat, wenn die Mitarbeiter der Notrufzentrale nach den Gesamtumständen nach billigem Ermessen vom Vorliegen eines Notfalls und von der Notwendigkeit der Vermittlung der Drittleistung ausgehen konnten. Bei Vermittlung von Hilfeleistung an Rettungsdienste hat der Malteser Hilfsdienst weder Einfluss auf die Art des Rettungsmittels noch auf deren Anfahrtszeit.
- Unter Umständen ist ein gewaltsames Öffnen der Haus- und/ oder Wohnungseingangstür oder die Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes zum Öffnen der Wohnungstür erforderlich, um eine schnelle Hilfeleistung sicherzustellen. Die hieraus resultierenden Kosten für den Einsatz Dritter, sowie eine eventuelle Instandsetzung der Haus- und/ oder Wohnungseingangstür gehen grundsätzlich zu Lasten des Teilnehmers.
- Die evtl. anfallenden Anschlusskosten der Deutschen Telekom oder eines alternativen Netzanbieters.

Vorgaben der Landesbauordnung zum Einbau von Rauchwarnmelder

Gemäß der Landesbauordnung von¹ _____ müssen Rauchwarnmelder in Wohnungen und Häusern spätestens bis zum² _____ so installiert werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Um dies zu gewährleisten, müssen Rauchwarnmelder in allen Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren (über welche Rettungswege führen) eingebaut werden.

Räumlichkeiten des Teilnehmers³:

| Räumlichkeiten ⁴ | Folgende Räumlichkeiten sind in der Wohnung/im Haus des Teilnehmers vorhanden | Nähere Konkretisierung der Räumlichkeit ⁵ | Rauchwarnmelder wird auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers nur in folgenden Räumlichkeiten installiert | Angabe des Grundes des Teilnehmers für die Nichtanbringung ⁶ |
|-----------------------------|---|--|--|---|
| 1. Schlafzimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| 2. Schlafzimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| 1. Kinderzimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| 2. Kinderzimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| 1. Etagenflur | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| 2. Etagenflur | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Gästezimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Wohnzimmer | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Belehrung⁷:

Ich bin heute vom Malteser Hilfsdienst ausdrücklich über die Vorgaben zur Installation von Rauchwarnmeldern nach der Landesbauordnung belehrt worden. Danach muss mindestens in jedem Schlafzimmer, Kinderzimmer und Etagenflur ein Rauchwarnmelder installiert werden. Ich wünsche, dass in den in der Übersicht genannten Räumlichkeiten ein Rauchwarnmelder installiert wird bzw. keine Nachrüstung von fehlenden Rauchwarnmeldern erfolgt, was ggf. von den Vorgaben der Landesbauordnung abweichen kann.

Sollte es auf Grund der fehlenden Rauchwarnmelder zu einem Personenschaden kommen, liegt dies in meiner Verantwortung.

_____/_____
Ort/ Datum

(Name des Teilnehmers (ggf. des Vertreters) in Druckschrift)

x

(Unterschrift des Teilnehmers (ggf. des Vertreters))

¹ Bitte das betreffende Bundesland eingeben. Bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, kann der erste Absatz manuell gestrichen werden und es muss ausschließlich die Tabelle mit Angaben gefüllt werden.

² Bitte ggfls. das Datum der Nachrüstpflcht angeben, sofern noch eine Übergangsfrist besteht.

³ Reicht die Tabelle für Anmerkungen nicht aus, ist ein gesondertes Blatt zur Anlage 3 hinzuzufügen.

⁴ Ggfls. müssen hier manuelle Änderungen der Raumbezeichnungen vorgenommen werden, falls die Anzahl der Räume variiert.

⁵ Hier müssen die Räume näher konkretisiert werden, um eine Verwechslung auszuschließen: z. B. die Lage der Räume, "1. Zimmer straßenwärts" oder "Zimmer neben der Küche" oder "1. OG, mittleres Zimmer vom Flur aus kommend rechts" o. ä.

⁶ z.B.: Raum wird nicht bewohnt

⁷ Sofern der Teilnehmer die Installation eines oder mehrerer nach der Bauordnung notwendigen Rauchwarnmelder durch den Malteser Hilfsdienst nicht wünscht, ist die Belehrung von ihm zu lesen und zu unterzeichnen.